

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00161 vom 20. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00161

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00161 du 20 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00161 del 20 giugno 2012

Regeste

Wiederzulassung als Motorfahrzeugführer | Widerruf des Verzichts auf Führerausweis - Nichtigkeit der Verfügung? Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen. Der vorsorgliche Entzug während des Sicherungsentzugsverfahrens bildet die Regel. Die Wiedererteilung des Führerausweises kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person die Behebung des Mangels, der die Fahreignung ausgeschlossen hat, nachweist (E. 2.1 f.). Steht eine gutachterliche Einschätzung zu Sachverhaltsfragen im Streit, beschränkt das Gericht seine Prüfung darauf, ob das Gutachten vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist. Die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, wonach dieses schlüssig und widerspruchsfrei begründet ist, sind von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet worden. Sodann wäre ihr der Führerausweis unabhängig von der fraglichen Verzichtserklärung vorsorglich entzogen und eine Fahreignungsabklärung verfügt worden (E. 4.2 f.). Grundsätzlich erwächst nur das Dispositiv in Rechtskraft. Die Erwägungen haben – auch ohne ausdrücklichen Hinweis – insoweit an der Rechtskraftwirkung teil, als sie für das Verständnis des Dispositivs unerlässlich sind bzw. wenn der Sinn des ganzen Entscheids auf sie verweist. Vorliegend ergibt sich aus dem Sinn des Entscheids klar, dass sich dieser allein aufgrund der nicht zu beanstandenden gutachterlichen Einschätzung ergab und die Wiederzulassung aus verkehrsmedizinischen Gründen verweigert wurde. Wird der Führerausweis der Behörde - wie vorliegend freiwillig zurückgegeben, so hat dies gemäss Art. 32 VZV dieselbe Wirkung wie ein Entzug. Dass kein vorsorglicher Entzug verfügt wurde, ist daher ohne Weiteres nachvollziehbar. Der Verweis auf die entscheiderelevanten Erwägungen ergibt sich aus dem Sinn eines gesamten Entscheids und erwachsen insofern auch die Erwägungen in Rechtskraft (E. 4.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Telefonat vom 2. Mai 2017 sei als Widerruf der Verzichtserklärung vom 19. Mai 2017 zu verstehen, nicht als Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises. Letzterer sei zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht entzogen worden. Damit sei die Verzichtserklärung hinfällig geworden, weshalb es der Verfügung vom 4. Mai 2017, worin vom Verzicht Vormerk genommen wurde, an einer Rechtsgrundlage fehle. Dabei handle es sich um einen besonders schweren Mangel, welcher die Nichtigkeit angefochtenen Verfügung zur Folge habe. Entsprechend gehe ihr jede Verbindlichkeit ab. In Disp.-Ziff. 1 werde darin lediglich festgehalten, der Verzicht auf den Führerausweis vom 4. Mai 2017 bleibe weiterhin in Kraft; ein anderer Grund werde nicht genannt. In formelle und materielle Rechtskraft erwachsen könne einzig das Dispositiv, nicht jedoch die

Sachverhaltsfeststellungen oder die Entscheidungsbegründung. Demzufolge komme nur dem Dispositiv Bindungswirkung zu und könne nur dieses angefochten werden. Das verkehrsmedizinische Gutachten sei daher irrelevant. Es stelle sich einzig die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht von einem Verzicht auf den Führerausweis ausgegangen sei.

E. 4.2

Zwar prüft das Verwaltungsgericht den dem angefochtenen Entscheid zugrunde gelegten Sachverhalt grundsätzlich frei (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b VRG). Steht allerdings eine gutachterliche Einschätzung zu Sachverhaltsfragen im Streit, beschränkt das Gericht seine Prüfung darauf, ob das Gutachten vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist. Die Entscheidinstanz darf somit nur aus triftigen Gründen von einem Gutachten abweichen – etwa dann, wenn dieses Irrtümer, Lücken oder Widersprüche enthält oder wenn dessen Schlüssigkeit in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheint (vgl. zum Ganzen VGr, 8. Juni 2015, VB.2015.00126, E. 4.2 mit Hinweisen). Das IRMZ gelangte gestützt auf die Vorgeschichte, die Anamnese, die Untersuchungsbefunde sowie die Ergebnisse der Kurztests zur Überprüfung der kognitiven Leistungsfähigkeit zum Schluss, dass sich bei der Beschwerdeführerin mehrere verkehrsmedizinisch relevante Befunde ergeben hätten. Diese manifestierten sich einerseits in körperlichen Einschränkungen und andererseits in körperlichen Einschränkungen, welche das sichere Führen nicht mehr gewährleisten würden. Mit Blick auf die detaillierten Ergebnisse der Untersuchung und deren Würdigung beurteilte die Vorinstanz dieses Ergebnis zu Recht als schlüssig und widerspruchsfrei begründet. Da die entsprechenden Erwägungen von der Beschwerdeführerin in keiner Art beanstandet worden sind, kann auf die ergänzenden Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 4.3

Sodann hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass der Beschwerdeführerin der Führerausweis bei diesem Ergebnis unabhängig von der fraglichen Verzichtserklärung von der Beschwerdegegnerin vorsorglich entzogen und eine Fahreignungsabklärung verfügt worden wäre.

E. 4.3.1

Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen ordnet die kantonale Behörde eine Fahreignungsuntersuchung an (Art. 28a Abs. 1 lit. a VZV). Sodann wird der Führerausweis während des Sicherungsentzugsverfahrens gemäss Art. 30 VZV – ausser bei Vorliegen besonderer Umstände – vorsorglich entzogen (BGr, 9. Juni 2016, 1C_47/2016, E. 2.1; BGE 127 II 122 E. 5). Aufgrund des grossen Gefährdungspotenzials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, genügen dazu bereits Anhaltspunkte, welche den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmenden erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken (BGr, 14. Februar 2011, 1C_423/2010, E. 3; BGE 125 II 492 E. 2b; VGr, 17. Juni 2014, VB.2014.00274, E. 4.2).

E. 4.3.2

Wie die Vorinstanz in E. 11 ihres Entscheids zutreffend ausführte, begründete das Verhalten der Beschwerdeführerin bei den Vorfällen vom 30. März 2017 (Kollision mit einem Sattelschlepper beim Einspuren auf die vortrittsberechtigte Fahrbahn) und 11. April

2017 (Verhalten auf dem Polizeiposten) bereits erhebliche Zweifel an ihrer Fahreignung. Die Ergebnisse des Gutachtens erhärten diese Zweifel zusätzlich. Auch diese Erwägungen sind von der Beschwerdeführerin (zu Recht) nicht infrage gestellt worden. Demzufolge durfte die Beschwerdegegnerin die Wiedenzulassung der Beschwerdeführerin als Motorfahrzeugführerin vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig machen und wäre ein Sicherungsentzug gerechtfertigt gewesen.

E. 4.4

Es trifft zu, dass grundsätzlich nur das Dispositiv in Rechtskraft erwächst. Indessen haben die Erwägungen – auch ohne ausdrücklichen Hinweis – insoweit an der Rechtskraftwirkung teil, als sie für das Verständnis des Dispositivs unerlässlich sind bzw. wenn der Sinn des ganzen Entscheids auf sie verweist (Alain Griffel, Kommentar VRG, § 28 N. 7; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 65 N. 16; VGr, 5. Mai 2006, VB.2005.00370, E. 7.2.4; vgl. auch VGr, 26. November 1997, VB.97.00129, E. 6; RB 1968 Nr. 6). Gegenteiliges lässt sich aus den von der Beschwerdeführerin zitierten Entscheiden des Bundesgerichts nicht ableiten (vgl. BGr, 13. Dezember 2017, 2C_514/2017 E. 2.3.1; 9. November 2017, 9C_328/2017, E. 1 und BGE 140 I 114 E. 2.4.2). Dass grundsätzlich nur das Dispositiv und nicht der Erwägungen anfechtbar sind, steht dem Gesagten nicht entgegen.

E. 4.4.1

Zwar wird in Disp.-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung einzig festgehalten, der Verzicht auf den Führerausweis vom 4. Mai 2017 bleibe weiterhin in Kraft. Ein Verweis auf die Erwägungen erfolgt darin nicht. Zudem lautet der Titel der Verfügung ebenfalls "Ablehnung der Wiedenzulassung als Motorfahrzeugführer". Dennoch ergibt sich aus dem Sinn des Entscheids klar, dass sich dieser allein aufgrund der nicht zu beanstandenden gutachterlichen Einschätzung ergab. So bezog sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Entscheidbegründung hauptsächlich auf die Beurteilung und Empfehlung im Gutachten und bezeichnete dieses als nachvollziehbar, ausführlich, fundiert und schlüssig begründet. Zudem machte sie – ebenfalls in Disp.-Ziff. 1 – die Wiedenzulassung vom positiven Ergebnis eines verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig. Ferner entzog sie dem Lauf der Rekursfrist aus Gründen der Verkehrssicherheit die aufschiebende Wirkung (Disp.-Ziff. 3). Aus all dem wird deutlich, dass sie die Wiedenzulassung aus verkehrsmedizinischen Gründen verweigerte.

E. 4.4.2

Vorliegend war der Führerschein der Beschwerdeführerin bereits bei der Beschwerdegegnerin hinterlegt, weshalb sie keinen vorsorglichen Entzug verfügte. Wird der Führerausweis der Behörde freiwillig zurückgegeben, so hat dies gemäss Art. 32 VZV dieselbe Wirkung wie ein Entzug. Das Vorgehen ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Damit ergibt sich der Verweis auf die entscheiderelevanten Erwägungen aus dem Sinn eines Dispositivs bzw. aus dem Sinn eines gesamten Entscheids und erwachsen insofern auch die Erwägungen in Rechtskraft.

E. 4.5

Die Vorinstanz hat die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten zu Recht bestätigt. Damit bleibt der Führerausweis im Ergebnis entzogen und dessen Wiedererteilung von einem positiven verkehrsmedizinischen Gutachten abhängig. Eine Beurteilung der Verfügung vom 4. Mai 2017 wird demzufolge hinfällig. Es erübrigen sich Ausführungen zur Frage, wie die umstrittenen, am 19. Mai 2017 telefonisch gemachten Äusserungen

aufzufassen waren. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung steht ihr bei diesem Ergebnis nicht zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Der vorliegende Entscheid stellt einen Zwischenentscheid dar. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) selbständig beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. dazu BGr, 20. Juni 2012, 1C_522/2011, E. 1.2). Hinzuweisen ist dabei auf Art. 98 BGG, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.